Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 2

Artikel: Vollziehungsverordnung zum aargauischen Armengesetz

Autor: Lehner, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836637

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Klärung ist ein mehr intellektueller Vorgang, durch welchen dem Klienten geholfen wird, die verschiedenen Aspekte seiner Situation deutlicher zu sehen. Sie schließt konkrete Informationen ein, zum Beispiel über eine neue Situation, die sich der Klient schafft, oder über die Konsequenzen eines Entschlusses. Sie eignet sich hauptsächlich für Klienten, die keine tiefergehenden psychischen Schwierigkeiten haben, sondern als Gesamtpersönlichkeit ausbalanciert sind. Hier ist die Beziehung Klient-Fürsorger weniger bedeutungsvoll, doch ist auch bei dieser Methode ergänzend oft Stützung nötig, damit der Klient der intellektuellen Erkenntnis seiner Situation, die sehr komplex und ernst sein mag, nicht schutzlos ausgeliefert ist.

Ganz allgemein müssen die verschiedenen Behandlungsformen durchaus nicht «rein» angewendet werden. Meistens sind sie irgendwie kombiniert, wobei das Gewicht je nach dem Fall auf der einen oder andern Methode liegt.

Die drei Prozesse Fallstudie, Diagnose und Behandlung sind in der Praxis eng miteinander verbunden und gehen nebeneinander her solange der Fall aktiv ist. Nicht nur ist die Behandlung auf der Diagnose aufgebaut, die sich ihrerseits auf die Fallstudie stützt, sondern während der Behandlung werden auch laufend neue Elemente zum Vorschein kommen, die weiter zur Erklärung des Problems beitragen. Ferner kann schon im ersten Kontakt der Grund für eine spätere therapeutische Beziehung gelegt werden, ganz abgesehen davon, daß Ansätze einer versuchsweisen Diagnose schon im Frühstadium des Falles vorhanden sind.

Diagnostisches Denken ist anstrengende Arbeit, ein bewußter, klärender Gedankenprozeß. Es ist einfacher, auf Grund eines «Eindrucks» zu arbeiten und sich auf sein «Gefühl» zu verlassen. Die berufliche Ausrichtung der Individualfürsorge verlangt aber mehr und mehr auch Gedankenarbeit und die intelligente Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse einerseits und der aus der Behandlung anderer Fälle gewonnenen Erfahrungen andererseits.

Auf dem Gebiet des diagnostischen Denkens ist das Casework unserer bisherigen Arbeitsweise zweifellos voraus, und besonders unter diesem Gesichtspunkt lohnt sich eine Auseinandersetzung mit dem neuen Gedankengut.

Damit aber kehren wir zum Ausgangspunkt zurück: Wir haben einleitend festgestellt, daß auf dem Gebiet der Individualfürsorge in der Schweiz ein starkes Bedürfnis nach besseren Leistungen und günstigeren Resultaten besteht. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen wir von dem in die Augen springenden Symptom zur tieferliegenden Ursache vordringen. Die sorgfältige Erforschung der Ursachen unter sinnvoller Anwendung wohlfundierten Fachwissens aber bildet die unerläßliche Voraussetzung zur Bestimmung und Anwendung einer wirksamen Therapie.

Vollziehungsverordnung zum aargauischen Armengesetz

von Peter Lehner, Aarau

Der 1803 nach Diktat Napoleons geschaffene Kanton Aargau erhielt am 17. Mai 1804 sein erstes Armengesetz, das bis Ende 1936 in Kraft blieb. Es beruhte auf dem Heimatprinzip und mußte ersetzt werden, weil die Großzahl der Heimatgemeinden die Unterstützungsgelder nicht mehr aufzubringen vermochten. Sie

durften nur von den innerhalb des Heimatkantons wohnenden Ortsbürgern Armensteuern erheben.

Durch das neue Armengesetz vom 12.3.1936, in der Volksabstimmung vom 5.7.1936 nach hartem Kampf angenommen, gingen die ortsbürgerlichen Armengüter an die Einwohnergemeinden über, und diese wurden zum Bezug der erforderlichen Armensteuern von der gesamten Einwohnerschaft und den juristischen Personen ermächtigt. Der Staat übernahm die Unterstützungen für die außerhalb des Kantons wohnenden Bürger und die Defizite der Gemeindearmenkassen, soweit sie durch 25% Gemeindearmensteuer nicht gedeckt werden können. Dies brachte einen prächtigen Finanzausgleich. In den ersten Jahren der Wirksamkeit des neuen ArG reichte der dem Staat eingeräumte Bezug von 20% Armensteuer nicht aus. Im Jahre 1956 belasteten ihn die Armenausgaben mit 3,5 Millionen Franken. 20% Staatssteuer ergaben pro 1956 aber 6 Millionen Franken. Die Staatsarmensteuer wird nach neuerem Steuergesetz, wie die Schulsteuer und die 3% Tuberkulosesteuer nicht mehr separat erhoben, sondern ist in der allgemeinen Staatssteuer von 100% eingeschlossen.

Etwas zu kurz kam im neuen Gesetz die Regelung des Unterstützungswohnsitzes (besonders von Frau und Kindern), der Fürsorgepflicht der Aufenthaltsgemeinden und des Begriffs von Heimschaffung und Heimruf. Nach den während 20 Jahren gesammelten Erfahrungen hat der Regierungsrat am 16.8.1957 eine neue, 28 Paragraphen umfassende Vollziehungsverordnung erlassen und auf 1.10.1957 in Kraft gesetzt.

Darin wird in den §§ 1–4 einleitend gesagt, wie in der Behandlung von Armenfällen vorzugehen ist, welche Fürsorgearten in Betracht kommen und wie Natural-, Arzt- und Spitalgutsprachen zu handhaben sind. § 5 VV macht zu §36 Abs. 2 ArG die Feststellung, daß auch Unterstützungen für ein außerhalb der Unterstützungseinheit befindliches Familienglied (Ehefrau oder eheliches oder mit Standesfolgen zugesprochenes außereheliches unmündiges Kind) armenrechtliche Folgen für das Familienhaupt hat. So lautet auch Art. 2, Abs. 4 des Konkordates. § 8 VV verpflichtet die Gemeindearmenbehörden zu handeln, sobald auf ihrem Gebiet Hilfsbedürftigkeit eintritt, also auch gegenüber Durchreisenden. § 10 VV nennt als Anstaltskosten die Versorgungen in Bürger- und Altersheimen, Pflegeanstalten, Arbeitskolonien, Trinkerheilstätten, Erziehungs-, Zwangserziehungs-, Zwangsarbeits- und Verwahrungsanstalten. Spital und Sanatoriumsaufenthalte fallen erst bei mehr als sechsmonatiger Dauer unter Anstaltskosten. Für solche tritt in der Kostenverteilung für die beteiligten Gemeinden während der Anstaltsversorgung gemäß § 40 ArG kein Stufenwechsel ein.

Als Beginn des Unterstützungswohnsitzes gilt die polizeiliche Anmeldung, sofern der tatsächliche Aufenthalt nicht nachweisbar früher oder später begonnen hat (wie Art. 2 Abs. 1 Konkordat). Verweigerung oder Entzug der Niederlassung wegen Armengenössigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ist unzulässig. Die Ehefrau erhält selbständigen Unterstützungswohnsitz bei Tod des Gatten, rechtskräftiger gerichtlicher Scheidung oder Trennung, dauernder außergerichtlicher Trennung mit wesentlicher Lockerung des Ehebandes, sofern die Trennung nicht nur auf dem Zwang äußerer Verhältnisse beruht, sowie bei unbekanntem Aufenthalt des Ehemannes. Die anzurechnende Wohndauer aus der Zeit der Familieneinheit wird für Mutter und Kind in §§ 15 und 16 VV näher umschrieben.

Wenn sich weder Vater noch Mutter eines Kindes annehmen, so hat es seinen Unterstützungswohnsitz am Ort der Zuständigkeit zur Bevormundung. Bevormundete Kinder haben den Unterstützungswohnsitz in der Regel am Ort, wo die Vormundschaft geführt wird. Die Wohngemeinde kann sich durch auswärtige Verkostgeldung und anschließende Übertragung der Vormundschaft ihrer Unterstützungspflicht nicht mehr entziehen.

Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Mißwirtschaft als Unterstützungsursache befreien die Wohngemeinde nicht von armengesetzlicher Unterstützungspflicht und berechtigen sie auch nicht zur Heimschaffung, sondern sie hat mit vormundschaftlichen Maßnahmen Remedur zu schaffen wie bei Ortsbürgern (§ 51 ArG).

Die Gemeindearmenbehörden haben sich auch der Bürger anderer Kantone und der Ausländer anzunehmen und solche Fälle sofort der Direktion des Innern zu melden.

Bei Wohnortswechsel eines Unterstützten innerhalb des Kantons ist die bisherige Wohngemeinde noch 2 Jahre mit derselben Lastenverteilung unterstützungspflichtig. Wer in den letzten 12 Monaten vor dem Domizilwechsel mit irgendeinem Betrag aus der Armenkasse unterstützt wurde, gilt als Unterstützter und hat in der neuen Wohngemeinde eine 2jährige Karenzzeit ohne 6 Monate Unterstützung zu erfüllen, bevor diese einen Kostenanteil zu tragen hat. Für einen nicht armengenössig Weggezogenen innerhalb des Kantons hat sie bei späterer Hilfsbedürftigkeit nichts zu bezahlen. Beim Wegzug eines Kantonsbürgers außerhalb des Heimatkantons sind die im Zeitpunkt des Wegzuges unterstützungspflichtigen Gemeinden noch 2 Jahre unterstützungspflichtig, egal ob armengenössig oder nicht unterstützt weggezogen. Der freiwillig heimgekehrte oder wegen Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung zwangsweise heimgeschaffte «Unterstützte» bleibt noch 2 Jahre in der Unterstützungspflicht des Staates. Im Falle des Heimrufs des Unterstützten durch den Staat bleibt dieser dauernd unterstützungspflichtig. Ein Heimruf liegt nach § 21 VV vor, wenn die Übernahme in heimatliche Fürsorge nicht wegen obigen Heimschaffungsgründen, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgte, zum Beispiel zur intensiveren Betreuung oder wegen den niedrigeren heimatlichen Anstaltstaxen.

Die Klarstellungen und neuen Richtlinien der VV brachten mehr Rechtssicherheit und werden Differenzen unter den Gemeindearmenbehörden sowie Aufsichtsbeschwerden stark verringern.

Literatur

Sandmeier F.: Erfahrungen mit der Arbeitsvermittlung Behinderter.

Der Autor, Leiter der am 1. 10. 1955 eröffneten bernischen Arbeitsvermittlungsstelle für Behinderte in Bern, berichtet über seine Erfahrungen. Träger der Vermittlungsstelle ist ein Verein, der sich aber kantonaler Unterstützung erfreut. Von 572 Invaliden konnten 286 in dauernde Arbeit vermittelt werden. Die Landwirtschaft bietet Beschäftigung für Epileptiker und Geistesschwache, Handel und Handwerk bieten einige Möglichkeiten für teilweise gelähmte oder schwächliche Menschen. Die PTT beschäftigt z. Z. Blinde und wird versuchen, auch andersartig Behinderte aufzunehmen. Die Industrie indessen mit ihrer Arbeitsteilung und Spezialisierung bietet am meisten Möglichkeiten. Industrielle und städtische Gebiete sind für die Wiedereingliederung viel günstiger als ländliche oder Gebirgsgegenden.

Der Stellenvermittler muß alle äußern Umstände berücksichtigen und vorausschauen können. Oft ist es nötig, die künftigen Vorgesetzten und Arbeitskollegen auf den Behinderten vorzubereiten.

Die weitere Schaffung von Vermittlungsstellen ist im Hinblick auf die künftige Schweizerische INV (Invalidenversicherung) sehr erwünscht.

(«Berufsberatung und Berufsbildung», Zürich, Nr. 3/4 März/April 1957, S. 76-86)